

Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Amt: Bürger- und Ordnungsamt

per Fax-Nr.:

Datum: 08.12.2020

Ihr Zeichen und Datum:

Unser Zeichen: 10.0

Ihr Ansprechpartner:

Telefon (0431)

Telefax (0431)

E-Mail:

Dienstgebäude: Fabrikstraße 8-10, 24103 Kiel

Zimmer: 200

Erreichbar mit Bus: Alle Linien Richtung Innenstadt

Anmeldung einer Versammlung in Kiel am 12.12.2020

Sehr geehrte

hiermit bestätige ich die von Ihnen angemeldete Versammlung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf Ihre schriftliche Anmeldung per Mail und das am 03.12.2020 mit geführte Kooperationsgespräch.

Der Aufzug beginnt gegen 11.00 Uhr und endet gegen 15.00 Uhr. Der Platz der Matrosen (Beginn des Aufzuges) muss aufgrund einer weiteren Versammlung an dieser Stelle bis 11.30 Uhr verlassen worden sein.

Der Aufzug hat abweichend von der Anmeldung **folgende Streckenführung**:

Platz der Matrosen (Sammeln der Versammlungsteilnehmenden) – Raiffeisenstraße – Sophienblatt – Alte Lübecker Chaussee – Lübscher Baum – Theodor-Heuss-Ring (Zwischenkundgebung Höhe Absauganlage) – Hamburger Chaussee – Wulfsbrook – Rendsburger Landstraße – Rotenhofer Weg – Kieler Weg – Skandinaviendamm – Kronshagener Weg – Wilhelmplatz (Abschlusskundgebung).

Sie erwarten gem. Anmeldung ca. 200 Teilnehmer*innen.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der derzeit gültigen Fassung **erteile ich Ihnen folgende Beschränkungen**:

1. Der Aufzug ist unter ausschließlicher Benutzung der vorstehend genannten Straßen, Wege und Plätze durchzuführen. Es darf nur auf der jeweils rechten Fahrbahn gefahren werden. Auf den übrigen Straßenverkehr, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, ist Rücksicht zu nehmen. Anordnungen der Polizei, die Aufzüge zum Durchlass von Querverkehr zu unterbrechen, ist Folge zu leisten.

Bitte beachten Sie:
Zurzeit können per E-Mail noch keine rechtswirksamen Erklärungen abgegeben werden.

Förde Sparkasse
IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16
BIC: NOLADE21KIE

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Die Stadtverwaltung Kiel ist telefonisch montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr innerhalb Kiels unter der Behördennummer 115 erreichbar (von außerhalb ist 0431 901-0 zu wählen).

2. Das Befahren der Bundesautobahnen A 210 und A 215 ist verboten.
3. Die Versammlungsleitung muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die teilnehmenden Personen **während der gesamten Versammlung** den Mindestabstand von 1,50 m einhalten.
4. Alle Versammlungsteilnehmende müssen aus infektologischen Gründen einen Mundschutz tragen bzw. Mund und Nase durch Schals oder Tücher verhüllen. Diese Maßnahme ist nach Rücksprache mit unseren Kollegen vom Amt für Gesundheit der Landeshauptstadt Kiel immer noch die wirksamste Methode, um in der Öffentlichkeit eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Auch das Robert-Koch-Institut hält immer noch das epidemiologische Bulletin vom 07.05.2020 aufrecht. In diesem Bulletin wird dargelegt, dass das Tragen einer Mundnasenbedeckung der wirksamste Schutz ist, um andere Menschen vor einer Ansteckung zu schützen. Nachweislich von der Maskenpflicht befreite Personen müssen keine Maske tragen.
5. Ein Mikrofon, das an andere Menschen als die Versammlungsleitung weitergegeben wird, muss aus infektologischen Gründen vor dem Weitergeben zur Gänze jeweils neu mit geeignetem Material (z.B. Plastikbeutel) verhüllt werden.
6. Es ist von Ihnen ggf. eine den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsprechende Anzahl von Ordnern zu stellen, die nach Ihren Weisungen für Ordnung im Aufzug und am Versammlungsort zu sorgen haben. Sie bedürfen je 10 Personen eines Ordners. Die Ordner müssen durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ als solche gekennzeichnet sein.
7. Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Beschränkungen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960, in der derzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Stellen Sie sich bitte eine Viertelstunde vor Beginn der Versammlung (also um 10.45 Uhr) vor Ort als verantwortliche/r Versammlungsleiter/in bei der ggf. anwesenden Polizei vor. Teilen Sie bitte bei diesem Gespräch Ihre telefonische Erreichbarkeit während der Versammlung mit.

Begründung:

Die gegebenen Beschränkungen sind erforderlich, um den ordnungsgemäßen Ablauf der angemeldeten Versammlung zu gewährleisten. Sie dienen lediglich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 13 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz. Durch eine anzeigegemäße Versammlung wäre angesichts deren Zeitpunkts, Dauer, Art, Umfangs und Verlauf die öffentliche Sicherheit ohne die Erfüllung der o. g. Beschränkungen gefährdet.

Die Versammlungsbehörde hat bei ihrer Ermessensentscheidung die durch die vorgesehene Versammlung berührten unterschiedlichen Rechtsgüter und Interessen durch Abwägung des auf Seiten des Veranstalters zu beachtenden Grundrechts nach Art. 8 Abs. 1 GG mit gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen (hier das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und die privaten Belange der durch notwendige Eingriffe in den Straßenverkehr zum reibungslosen und sicheren Verlauf der Versammlung betroffenen Verkehrsteilnehmer) unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlung Rechnung zu tragen. Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand.

Beim Verbot des Befahrens der Bundesautobahnen durch Radfahrer waren die Interessen der Versammlungsteilnehmer*innen gegen die Interessen der anderen Verkehrsteilnehmer*innen und weiteren Betroffenen abzuwägen. Gemäß § 1 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz sind Bundesautobahnen Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind. Damit ist das Befahren von Bundesautobahnen mit Fahrrädern grundsätzlich nicht erlaubt. Da die A 210 und 215 vorliegend in einem thematischen Zusammenhang mit der angemeldeten Demonstration stehen, könnten sie dennoch grundsätzlich als Versammlungsort in Betracht kommen.

Dem gewählten Zeitraum am 3. Adventsamtstag, dem 12.12.2020 zwischen 12:00 und 13:30 Uhr stehen jedoch erhebliche Belange der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.

Die A 215, die unmittelbar in der Innenstadt und in unmittelbarer Nähe zu den Einkaufszentren endet, hat am Versammlungstag erwartbar im Bereich des Autobahnkreuzes Kiel-West ein erhebliches Verkehrsaufkommen zu verzeichnen. Im Jahr 2019 ergab die Zählung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) am 3. Adventsamtstag, der mit dem Versammlungstag vergleichbar ist, ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 57.067 Kraftfahrzeugen; davon 33.314 Kraftfahrzeuge im Zeitraum von 9.00 – 16.00 Uhr. Diesjährige Erhebungen zum vorweihnachtlichen Verkehrsaufkommen an besagter Stelle liegen leider infolge eines Defekts der maschinellen Zählvorrichtung nicht vor, so dass unsere Prognose auf dem Vergleichszeitraum 2019 beruhen muss. Aufgrund der Corona-Pandemie muss sogar davon ausgegangen werden, dass die Fahrzeugzahlen in dem konkret notwendigen Zeitraum der Sperrung höher als im Vorjahr liegen, da mehr Menschen ihre Weihnachtseinkäufe in Kiel frühzeitig erledigen wollen, weil sie befürchten, dass die Einkaufsmöglichkeiten bei steigenden Infektionszahlen wieder eingeschränkt werden könnten.

Die durch die notwendigen Vollsperrungen entstehenden Staus bergen zudem die erhebliche Gefahr von Auffahrunfällen mit evtl. Personenschäden, da Fahrzeugführer immer wieder Stauenden trotz eingeschalteter Warnblinklichter der sich schon im Stau befindlichen Fahrzeuge nicht wahrnehmen und auffahren.

Es ist nicht ersichtlich, wie eine mehrstündige Staubildung vermieden werden könnte. Von einer nur kurzfristigen Nutzung der A 210 /A 215 durch die erwarteten 200 Versammlungsteilnehmer*innen ist nicht auszugehen. Eine Sperrung müsste auch im Fall einer nur ca. halbstündigen Fahrradnutzung weiträumig und mit zeitlichem Vorlauf erfolgen; auch die anschließende sichere erneute Freigabe für den Verkehr würde Zeit in Anspruch nehmen. Nach der eingeholten Einschätzung der Straßenmeisterei Klausdorf-Schwentine dürfte sich die Behinderung daher insgesamt über einen Zeitraum von mindestens drei Stunden erstrecken. Der durch eine Autobahnsperrung ausgelöste Umleitungsverkehr brächte durch eine Verkehrsverdichtung, die mehrere Tausend Fahrzeuge über dafür unterdimensionierte Strecken führt, ebenfalls erhebliche und zu vermeidende Gefahren für die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer*innen mit sich. Auch die zu erwartenden Umleitungsverkehre würden in einer Art Kettenreaktion weitere Staus sogar auf entfernteren Straßen auslösen, mit entsprechenden dortigen wahrscheinlicheren Gefährdungen.

Hinzu kommt, dass die Versammlung auf der Bundesautobahn zwar durch die Störung des Kraftverkehrs Aufmerksamkeit erhält, aber die meisten der im Stau stehenden Menschen nicht wissen, welche Ursache dieser Stau hat. Selbst wenn die anderen Verkehrsteilnehmer*innen erkennen können, dass der Stau durch eine Versammlung verursacht wird, erreicht die gesellschaftspolitische Aussage der Versammlungsteilnehmenden diese Menschen nicht. Damit wird einer der zentralen Zwecke einer Versammlung, die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung, nicht erreicht.

Im Übrigen ist die Versammlung auf der Bundesautobahn nur für den Gegenverkehr sichtbar, da Bundesautobahnen keine Fußgängerwege haben und der Kraftverkehr aus Sicherheitsgründen durch weiträumige Absperrungen von der Versammlung ferngehalten werden muss. Für den Gegenverkehr stellt die Versammlung aber durch die zu erwartende Ablenkung der Autofahrer*innen eine Gefahr dar, die allein schon durch die Andersartigkeit der Versammlung (Radfahrende mit Transpa-

renten) gegenüber dem gewöhnlichen Kraftverkehr entsteht. Dieser Gefährdung könnte nach Rücksprache mit der Autobahnpolizei nur durch eine Vollsperrung auch der Gegenfahrbahn ausgeschlossen bzw. durch eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf ca. 60 Km/h minimiert werden.

Auch die andauernden Einschränkungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-wirken am Versammlungstag auf die Menschen sowie auf den wirtschaftlich betroffenen Handel und müssen als Rechte dieser Menschen in unsere Abwägung einfließen, ob zugunsten einer Versammlung das Befahren der A 210 / A 215 mit Kraftfahrzeugen mit der Folge möglicher Umsetzeinbußen und Einkaufsbeschränkungen eingeschränkt bzw. unterbunden werden darf. Auch ist mit Sicherheit anzunehmen, dass nach Auflösen des Staus bei einer Autobahnvollsperrung es auf Parkplätzen (z.B. Citti-Park Kiel an der A 215) zu einem überfrequentierten Zulauf von Fahrzeugen und in Folge zu Menschenansammlungen kommt. Gerade dies hat die Landesverordnung in ihrer aktuellen Fassung (vgl. § 8 Abs. 1 und 3 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-) mit dem Ausweiten der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung auch auf Parkplätzen und einer Steuerung über die Kundenzahl pro Quadratmeter geregelt, um dem aktuellen Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen. Die aktuelle Infektionslage in Kiel (Sieben-Tage-Inzidenzwert am 8.12.2020 bei 84,7 – Quelle Robert-Koch-Institut) macht es erforderlich, diese Folgewirkung einzubeziehen und das Recht der Unversehrtheit der einzelnen Menschen zu schützen.

Die Abwägung des Rechts auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG gegenüber den Interessen der Allgemeinheit und Dritter und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt zu einem Verbot, einen Teil der Versammlung auf den Bundesautobahnen A 210 und A215 durchzuführen.

Die Versammlungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung werden durch die Beschränkungen nicht beeinträchtigt, da es eine alternative Streckenführung für den Aufzug gibt und dieser somit durchgeführt werden kann. Der angezeigte Versammlungszweck kann auch unter Einbeziehung des geltend gemachten thematischen Zusammenhangs auf der mit diesem Bescheid festgelegten Route genauso öffentlichkeitswirksam erreicht werden.

Die ausnahmsweise erfolgende Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung liegt im öffentlichen Interesse und geschieht insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Sicherheit Dritter und der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer während der Versammlung. Auf die o.g. Begründung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird Bezug genommen. Wegen der Bedeutung dieser zu schützenden Rechtsgüter müssen Ihre Individualinteressen als Veranstalterin zurückstehen. Aufgrund des in zeitlicher Hinsicht unmittelbar bevorstehenden Aufzuges würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Beschränkungen des Aufzuges zu einer faktischen Realisierung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen, welcher im Widerspruchsverfahren nicht mehr effektiv begegnet werden könnte. Das gemäß § 80 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) schriftlich zu begründende besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Hauptverwaltungsaktes ist insofern identisch mit dem Vollzugsinteresse des Hauptverwaltungsaktes. Die Behörde darf aber die Anordnung eines Sofortvollzuges auf die den Verwaltungsakt selbst tragenden Erwägungen stützen, wenn diese wie hier zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung belegen (OVG Schleswig, Beschluss vom 23.1.2017 – 4 MB 2/17 –, Rn.5; OVG Münster, Beschluss vom 18.11.2014 – 16 B 1282/14 –, Rn. 5).

Hinweise:

1. Ich weise darauf hin, dass vor Ort den Anordnungen der Polizei Folge zu leisten ist.

3. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderer Pyrotechnik ist verboten, Verwender müssen von der Versammlung ausgeschlossen werden.
4. Die Ordner sollten zusätzlich durch neonfarbene Westen gekennzeichnet sein.
5. Sollte Kreide zur Anwendung kommen sollen, weise ich darauf hin, dass nur die Verwendung von fester Straßenmalkreide oder Sportplatzmarkierungskreide erlaubt ist. Der Einsatz von Sprühkreide ist verboten.
6. Die Versammlungsteilnehmenden, die von der Maskenpflicht befreit sind, sollten die vorhandenen Nachweise mit sich führen.
7. Sollten Sie die Versammlung kurzfristig absagen wollen, so bitte ich Sie, dies per Fax an die Kieler Nummer oder telefonisch unter 110 mitzuteilen, um evtl. Vorbereitungen bei der Polizei oder der Verkehrsaufsicht etc. rechtzeitig stoppen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt, Fabrikstraße 8, 24103 Kiel, einzulegen. Der Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Sie haben die Möglichkeit, sich wegen der Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu wenden. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der zurzeit geltenden Fassung).

Mit freundlichem Gruß